

**BUND DER AUSLANDSERWERBSTÄTIGEN (BDAE) E.V.**

# VERBANDSSATZUNG

**§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES VERBANDES**

- (1) Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen "Bund der Auslandserwerbstätigen (BdAE)". Der Verband wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Hamburg) in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Verbandes ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Der Verband kann durch Präsidiumsbeschluss Untergliederungen weltweit, unter Beachtung der jeweils herrschenden Rechtsvorschriften, errichten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDES**

- (1) Der Verband verfolgt den Zweck, die durch eine Erwerbstätigkeit im Ausland bedingten wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Interessen von natürlichen Personen und deren Familien zu fördern, die entweder selbst Mitglieder des Verbandes sind, oder als Mitarbeiter eines Mitgliedes oder als Mitarbeiter eines einem Mitglied verbundenen Unternehmens einer Erwerbstätigkeit im Ausland nachgehen, sowie diese Interessen Dritten gegenüber zu vertreten. Der Verband verfolgt diesen Zweck insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Beratung und Betreuung der zuvor genannten Personen in allen, den privaten und familiären Lebensbereich betreffenden, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Fragen (gegebenenfalls durch zugelassene externe Berater), die sich aufgrund deren Erwerbstätigkeit im Ausland ergeben, mit Ausnahme der Beratung und Betreuung in jeglichen Auseinandersetzungen zwischen einem Mitglied oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen einerseits und deren Mitarbeitern, sofern letztere entsprechend § 3, Abs. 2 die Rechte einer Mitgliedschaft gemäß § 4, Abs. 1 in Anspruch nehmen, andererseits,
2. Verhandlungen mit Behörden, Verbänden, Versorgungseinrichtungen und allen sonstigen öffentlichen oder privaten Körperschaften und Institutionen über die besonderen Probleme, Anliegen und Wünsche der zuvor genannten Personen, die sich aufgrund deren Erwerbstätigkeit im Ausland ergeben, mit dem Ziel einer Situationsverbesserung für diese Personen,
3. Beratung gesetzgebender Körperschaften in Bund und Ländern bei der Ausarbeitung und Vorbereitung von Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen, die unmittelbar oder mittelbar die besonderen, durch die Erwerbstätigkeit im Ausland bedingten Interessen der zuvor genannten Personen berühren,
4. Beratung öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen wie Sozialversicherungsträger, private Versicherungen, Arbeitsämter u. ä. bei der Vorbereitung von besonderen sozialen Leistungen für die zuvor genannten Personen,

5. Abschluss von Vereinbarungen über eine vergünstigte Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die zuvor genannten Personen.

- (2) Der Verband unterhält vorerst keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das Präsidium kann jedoch jederzeit beschliessen, einen solchen in der Rechtsform einer AG oder GmbH dann einzurichten, wenn es dem Verbandszweck dient.

**§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit vorübergehend im Ausland aufhalten oder im Ausland vertreten sind. Verbandsmitglieder können darüber hinaus Personen und Vereinigungen werden, deren Mitgliedschaft aufgrund der Kenntnisse, Erfahrungen, Einflüsse und sonstigen Bedeutung, die diese Personen oder Vereinigungen auf dem Gebiet von Auslandstätigkeiten besitzen, eine Förderung der Verbandszwecke erwarten lässt.
- (2) Natürliche Personen, die sich als Mitarbeiter von Mitgliedern oder als Mitarbeiter von mit den Mitgliedern verbundenen Unternehmen vorübergehend im Ausland aufhalten, können für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Mitglied oder mit dem Mitglied verbundenen Unternehmen die Rechte nach § 4, Abs. 1 aus einer Mitgliedschaft in Anspruch nehmen, ohne selbst Mitglied sein zu müssen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht ihnen die Mitgliedschaft im Verband durch einfache Erklärung offen, sofern sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten gemäß der Satzung anerkennen.
- (3) Die schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an das Präsidium zu richten, welches über die Aufnahme entscheidet. Das Präsidium ist verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft des Antragstellers gemäß § 3, Abs. 1 und 2 auf geeignete Weise zu prüfen. Sofern das Vorliegen der Voraussetzungen nicht nachweisbar ist, ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unter Angabe des Grundes mitzuteilen und dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, das Vorliegen der Voraussetzungen gegebenenfalls nachträglich nachzuweisen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Insolvenz oder Liquidation,
  - b) durch Austritt, der bis zum 30. September eines Jahres dem Präsidium gegenüber in Schriftform zum Kalenderjahresende erklärt werden muss,
  - c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen muss (§ 3, Abs. 5),

- d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Präsidiums erfolgen kann, wenn ohne Grund seitens des Mitgliedes für mindestens sechs Monate finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachgekommen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß § 3, Abs. 1 und 2 entfallen sind,
  - b) das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt,
  - c) die Voraussetzungen des § 3, Abs. 4, Buchst. d gegeben sind, unbeschadet der dort getroffenen Regelung.
- (6) Das Präsidium setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von einem Monat seit Zugang des Schreibens angefochten werden.
- (7) Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, MITGLIEDSBEITRÄGE UND SPENDEN**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Verbandes sowie die für Verbandsmitglieder angebotenen Dienstleistungen, soweit vorgesehen gegen Vergütung, zu nutzen und die Unterstützung des Verbandes im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann Anträge an den Verband und die Mitgliederversammlung stellen.
- (3) Die Verbandsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Sofern der Verband im Rahmen seiner Dienstleistung für das Mitglied oder den ihm zuzuordnenden Personenkreis gemäß § 3, Abs. 2 mit dessen oder deren Zustimmung vertragliche Verpflichtungen übernommen hat, hat das Mitglied oder der ihm zuzuordnende Personenkreis damit verbundenen eigenen Verpflichtungen in der angegebenen Frist nachzukommen. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, den sich aus nachstehendem Absatz ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.
- (4) Für die Wahrnehmung seiner allgemeinen Aufgaben entstehen dem Verband Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und durch Beiträge der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe, Fälligkeitzeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen oder nach der Anzahl von Mitarbeitern vorgenommen werden. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

#### **§ 5 ORGANE DES VERBANDES**

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium, welches dem Vorstand nach § 26 BGB entspricht.

#### **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres statt. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Die Einladung erfolgt an die zuletzt bekanntgegebene Adresse und muss so zur Post gegeben werden, dass unter Beachtung üblicher Postlaufzeiten die Einladung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Mitglied eingeht. Eine Übermittlung der Einladung per Faksimileübertragung oder per elektronischer Datenübertragung mit Rückmeldung ist zulässig. Sofern an

einem Wohnsitz des einzuladenden Mitglieds im Ausland eine Niederlassung des Verbandes besteht, ist es unter Beachtung der im vorstehenden Satz 3 genannten Frist zulässig, alle Einladungen an die Niederlassung zu versenden und diese von dort aus verteilen zu lassen. Die Verteilung der Einladungen durch die Niederlassung ist von dieser zu protokollieren.

- (2) Das Präsidium bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich gegenüber dem Präsidium beantragen. Das Präsidium entscheidet über die Zulassung des Tagesordnungspunktes zur Tagesordnung. Soweit ein Mitglied einen Vorschlag für die Wahl eines Mitgliedes des Präsidiums unterbreitet, so ist die vorgeschlagene Person mit Namen, Anschrift und deren nachgewiesener schriftlichen Einwilligung, eine eventuelle Wahl anzunehmen, zu benennen. Überdies ist mit dem Vorschlag ein polizeiliches Führungszeugnis der vorgeschlagenen Person vorzulegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Präsidiumsmitgliedern,
  2. die Beitragsordnung, außerordentliche Beiträge oder Umlagen (§ 4, Abs. 4),
  3. die Ausschließung eines Mitglieds (§ 3, Abs. 5),
  4. die hiermit für zulässig erklärte Beschwerde eines Beitrittswilligen gegen eine Entscheidung des Präsidiums nach § 3, Abs. 3,
  5. Änderungen der Satzung,
  6. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens,
  7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums.
- (5) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Eine örtlich zusammenhängende Gruppe von Mitgliedern, zum Beispiel in einem ausländischen Staat, hat das Recht, einen Delegierten für die Mitgliederversammlung durch Wahl in geheimer Abstimmung zu benennen, der diese Gruppe von Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in allen zur Entscheidung anstehenden Fragen vertritt. Der Delegierte hat sich vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Präsidium durch ein Schriftstück zu legitimieren, welches die namentliche Benennung des Delegierten, Ort, Datum und Ablauf der Wahl des Delegierten sowie die namentliche Aufstellung derjenigen Mitglieder umfasst, welche den Delegierten benannt und welche dieses Schriftstück alle zu unterzeichnen haben. Der Delegierte vereinigt bei der Mitgliederversammlung die Anzahl Stimmen auf sich, die der Anzahl der Mitglieder entspricht, die ihn benannt haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch eine entsprechende Anzahl von Delegierten vertreten ist. Wird die erforderliche Zahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung erneut zu berufen. In der Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 6, Abs. 1 kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits eine zweite Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig auch bei einer Beteiligung, die weniger als der Hälfte der Mitglieder entspricht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder durch Delegierte vertretenen Mitglieder. Beschlüsse nach § 6, Abs. 4, Nr. 6 und Nr. 7 bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder durch Delegierte vertretenen Mitglieder. Beschlüsse nach § 6, Abs. 4, Nr. 2 erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl. Über das Abstimmungsverfahren bei sonstigen Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder durch Delegierte vertretenen Mitglieder.

- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Präsidium zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe erhoben werden.

### **§ 7 PRÄSIDIUM**

- (1) Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und dem Schatzmeister zusammen. Der Präsident, sein Stellvertreter und der Sekretär müssen Verbandsmitglieder oder deren organschaftliche Vertreter sein.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt und bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Präsidiumsmitgliedes endet auch nach Ablauf des vierten Geschäftsjahres seiner Amtszeit erst dann, wenn sein Nachfolger das Amt übernommen hat. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Bestellung eines Präsidiumsmitgliedes durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Endet das Amt eines Präsidiumsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch das Präsidium ein Amtsnachfolger bestellt werden. Sowohl ein Widerruf der Bestellung eines Präsidiumsmitgliedes als auch die Bestellung eines Amtsnachfolgers sind von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Das Präsidium kann auf eigenen Beschluss einen Geschäftsführer bestellen. Die vertragliche Bindung mit dem Geschäftsführer ist auf drei Jahre zu beschränken, mit der Option beliebig häufiger Verlängerungen um jeweils weitere drei Jahre. Das Präsidium ist berechtigt, dem Geschäftsführer volle Vertretungsbefugnis zu erteilen.
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und hat die Stellung seines gesetzlichen Vertreters. In seine Zuständigkeit fallen Beschlüsse über alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Verband wird durch den Präsidenten vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

- (5) Das Präsidium entscheidet durch Beschluss in Präsidiumssitzungen, über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Präsidiums genügt die Anwesenheit von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Präsidiumsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. Sofern ein Geschäftsführer nach § 7, Abs. 3 bestellt ist, wird dieser zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen und hat Anspruch auf Gehör, aber kein Stimmrecht.

- (6) Der Präsident und, soweit gemäß § 7, Abs. 3 bestellt und zur Vertretung befugt, der Geschäftsführer sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes befugt. Alle übrigen Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband rechtsgeschäftlich zu zweit. Bei ihrem Handeln haben sich alle Präsidiumsmitglieder und zur Vertretung Befugten stets von den Zielen des Verbandes leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu beachten. Zur genauen Regelung von Kompetenzen der einzelnen Präsidiumsmitglieder und, soweit nach § 7, Abs. 3 bestellt, des Geschäftsführers beschließt das Präsidium eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 AUFLÖSUNG DES VERBANDES**

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Verbandes beschlossen, so sind der Präsident und sein Stellvertreter zu Liquidatoren zu bestellen. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff. Über die Verwendung eines nach der Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Es soll einer Bestimmung zugeführt werden, die dem Verbandszweck entspricht.

### **§ 9 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verband in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen ist.  
Hamburg, den 27. Dezember 1995  
Die Gründungsmitglieder